

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Korrespondenzen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

Infolge neuerer Mittheilungen der preussischen und der badischen Postverwaltung finden, vom 1. d. Mts. an, für die Vermittlung des Postverkehrs mit den dänischen Inseln, nämlich Seeland (mit Kopenhagen), Bornholm, Falster, Laaland und Fünen, mit Schweden und Norwegen folgende Dampfschiffverbindungen statt:

- a. wöchentlich 5malige Postdampfschiff-Fahrten zwischen Lübeck und Malmö (Schweden), welche durch Anlegen in Kopenhagen auch den Verkehr mit Dänemark vermitteln;
- b. wöchentlich 2malige Postdampfschiff-Fahrten zwischen Lübeck und Christiania (Norwegen).

Nach Zütlund können wegen der kriegerischen Verwickelungen bis auf Weiteres Postsendungen nicht angenommen werden. Sind gleichwohl Sendungen dahin in Kurs gesetzt worden, so werden sie von dem hannoverschen Postamte in Hamburg als Postfächer an den Aufgabeort zurückgesendet.

Die Taxen für Briefe und Drucksachen nach den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, nach dem Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Gutin und Schwartau), nach den dänischen Inseln, nach Schweden und Norwegen sind nunmehr wieder auf den gleichen Fuß gestellt worden, wie sie vor Ausbruch des Krieges standen, mit der einzigen Abänderung, daß nach dem ganzen Königreich Schweden der für den I. Rayon festgesetzte Tarifaß (Fr. 1. — im I. Schweiz. Rayon und Fr. 1. 10 im II. Schweiz. Rayon) gilt. Auch können nach Schweden Waarenmuster ebenfalls nur bis zum Gewicht von 3 Loth angenommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach den dänischen Inseln, nach Schweden und Norwegen können unfrankirt oder bis Lübeck frankirt abgefenet werden.

Durch gegenwärtige Verfügung wird unsere Bekanntmachung vom 5. März 1864 (Seite 251 und 274 hievor) aufgehoben.

Die Postbüreau und Ablagen haben die Aufgeber von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Bern, den 7. April 1864.

Das schweizerische Postdepartement.

P u b l i k a t i o n .

Aus amtlichen Mittheilungen geht hervor, daß die schweizerischen Zwei- und Einfrankenstücke von den öffentlichen Kassen und der Bank von Frankreich von nun an nicht mehr angenommen werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil deren Feingehalt durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1860 von 900 auf 800 herabgesetzt worden sei *) und sie deshalb, als mit den entsprechenden französischen Münzsorten nicht mehr übereinstimmend, in Frankreich, gleich wie übrigens in der Schweiz auch, die Eigenschaft eines eigentlichen gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben.

Reisenden, welche sich nach Frankreich begeben, wird daher von Seite des Finanzdepartementes der Rath ertheilt, sie möchten, um sich gegen Verlust zu schützen, bevor sie das französische Territorium betreten, ihren allfälligen Vorrath von schweizerischer Silberscheidemünze gegen französisches Geld umtauschen.

Bern, den 4. April 1864.

Das schweiz. Finanzdepartement.

*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 442.

A u s s c h r e i b u n g .

Die Stelle eines Inspektors des ersten Telegraphentreises (Lausanne) wird mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber, welche sich über administrative Erfahrung und genügende technische Kenntnisse auszuweisen haben, wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis zum 30. April der Telegraphendirektion in Bern einreichen.

Bern, den 7. April 1864.

Das schweiz. Postdepartement.

P u b l i k a t i o n.

Mit Schreiben vom 24. März 1864 macht Herr Generalkonsul John Rapp in London die Mittheilung, daß mit Beginn dieses Jahres in Großbritannien unter dem Namen „fraudulent trades marks regulations Bill“ ein Gesetz in Kraft getreten ist, welches den Zweck hat, die Nachahmung von existirenden Marken, Etiketten zc. von Fabrikanten zu verhindern und zu bestrafen.

Dieses Gesetz bestraft nebst der Nachahmung von Marken, Etiketten, Stempeln und Umschlägen zc. auch die falschen Angaben von Maß, Gewicht und Zahl der Waaren auf den betreffenden Etiketten, Umschlägen oder Gefäßen, und erstreckt sich auf alle Waaren, die britischen Boden berühren, sei es zum Konsum oder im Transit nach Ländern, welche nicht der britischen Krone angehören.

Die Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes besteht auf transsitirenden Waaren in der Konfiskation derselben, und auf solchen, welche zum englischen Konsum bestimmt sind, nebst der Konfiskation noch in einer Geldbuße im Betrag von 10 £. bis 5 £. St., welche vom Verkäufer erhoben wird.

Bern, den 30. März 1864.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

A n s c h r e i b u n g v o n e r l e d i g t e n S t e l l e n.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion Basel. 2) Kondukteur des Postkreises Aarau. Jahresbesoldung Fr. 1260. 3) Kommiss auf dem Postbureau in Lenzburg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1000. 4) Posthalter und Briefträger in Wönstetten (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 450. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich. 5) Stadtbriefträger in Voie (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. | } | Anmeldung bis zum
26. April 1864 bei der
Kreispostdirektion
Aarau. |
|--|---|---|

- 6) Postkommis in Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 7) Posthalter und Briefträger in Schüpfen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400.
 - 8) Posthalter und Briefträger in Lyß (Bern). Jahresbesoldung Fr. 380.
 - 9) Posthalter und Briefträger in Grindelwald (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400.
 - 10) Kommis der Kreispostdirektion Basel. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 11) Kommis auf dem Hauptpostbüro St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 26. April 1864 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-
- 1) Posthalter und Briefträger in Triengen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 520. Anmeldung bis zum 20. April 1864 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 2) Postkommis in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 20. April 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Brugg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 20. April 1864 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 4) Kommis auf dem Hauptpostbüro St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1080.
 - 5) Kommis auf dem Hauptpostbüro St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1040.
 - 6) Postkommis in Rapperschwil (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1000.
 - 7) Posthalter, Telegraphist u. Briefträger in Heiden (Appenzell A. Rh.) Jahresbesoldung Fr. 800 aus der Postkasse, und Fr. 240 nebst Depechenprovision aus der Telegraphenkasse.
 - 8) Posthalter in Kirchberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 560.
 - 9) Posthalter und Briefträger in Nidau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 840.
 - 10) Bureauchef auf dem Hauptpostbüro Genf. Jahresbesoldung Fr. 2700.
 - 11) Kommis auf dem Hauptpostbüro Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400.
 - 12) Kommis auf dem Hauptpostbüro Genf. Jahresbesoldung Fr. 1380.
 - 13) Kontrolleur der eidg. Hauptzollstätte in Verrières (Bahnhof). Jahresbesoldung Fr. 2200 bis 2600. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Direktion des V. Zollgebietes in Lausanne.
 - 14) Einnehmer der Nebenzollstätte Burg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst 8 % der Kasseinnahme. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Zolldirektion in Basel

Anmeldung bis zum
26. April 1864 bei der
Kreispostdirektion Bern.

Anmeldung bis zum
20. April 1864 bei der
Kreispostdirektion
St. Gallen.

Anmeldung bis zum
20. April 1864 bei der
Kreispostdirektion
Bern.

Anmeldung bis zum
20. April 1864 bei der
Kreispostdirektion
Genf.

- 15) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 16) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1860. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 17) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 18) Chef der Fahrpostexpedition in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2340. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 19) Hilfsbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 20) Telegraphist in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 30. *) April 1864 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 21) Briefträger in La Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 22) Briefträger in Bivis (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 16. April 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

*) Die Anmelungsfrist wurde um 10 Tage verlängert.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1864
Date	
Data	
Seite	472-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 387

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.